

DL 204

**RICHTLINIE ZUR
QUALIFIKATION DER SPIELER
DER MEISTERSCHAFTEN DER
SWISS BASKETBALL LEAGUE**



A. Allgemeine Bestimmungen

Die Bezeichnung „Spieler“ in der vorliegenden Richtlinie gilt sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

Art. 1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für Spieler, die an Meisterschaften der Swiss Basketball League «SBL» teilnehmen, wie in Art. 2 der Richtlinie zur Organisation der Meisterschaften der Swiss Basketball League beschrieben (nachfolgend „DL 202“).

Art. 2. Definition der Qualifikation

Art. 2.1.

Ein Spieler ist „qualifiziert“, wenn er die Bedingungen erfüllt, um mit einem Verein, in einer Meisterschaft der SBL zu spielen.

Art. 2.2.

Die Qualifikation wird in den Reglementen von Swiss Basketball und des Internationalen Basketball Verbands (nachfolgend: FIBA) bestimmt.

Der Status eines Spielers gilt für alle Meisterschaften der SBL.

Eine Qualifikation ist für jeden Spieler erforderlich, der zum ersten Mal in einer Meisterschaft der SBL spielen möchte, der erneut einen Antrag stellt, den Verein in der Schweiz wechselt oder von einem ausländischen Verein kommt, wenn er eine FIBA Lizenz hat.

Art. 3. Nicht-Amateur-Spieler

Art. 3.1.

Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit seinem neuen Verein einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

Den Vereinen wird empfohlen, das Vertragsmodell zu nutzen. Der Arbeitsvertrag muss in jedem Fall über folgende Bedingungen erfüllen:

- den Statuten, Regeln und Beschlüssen der Swiss Basketball entsprechen;
- eine Klausel enthalten, durch die sich die Vertragsparteien verpflichten, sich vorbehaltlos den Statuten, Regeln und Beschlüssen der FIBA und Swiss Basketball zu unterstellen.

Der mit einer minderjährigen Person abgeschlossene Vertrag muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Unterschrift des gesetzlich Vertretenden;
- Die Vertragsdauer darf 4 Jahre nicht überschreiten. Der Vertrag darf keine Klausel enthalten, welche die Parteien für eine längere Zeit bindet (z.B. einseitiges Wahlrecht oder Vertragsabschlussversprechen).

Art. 3.3.

Ein(e) ausländische Nicht-Amateur-Spieler(in) der SB LEAGUE MEN / SB LEAGUE WOMEN muss über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen:

Die betroffenen Clubs verpflichten sich, sämtliche notwendigen administrativen Schritte zu unternehmen.

Zu diesem Zweck muss zu Saisonbeginn eine Haftungsfreistellung von den Clubs der SB League Men und SB League Women unterzeichnet werden, mit der sie die volle Verantwortung für diese Schritte übernehmen und Swiss Basketball von jeder Überprüfungspflicht entbinden.

Swiss Basketball kann stichprobenartige Kontrollen durchführen.

Art. 4. Spielerkategorien**Art. 4.1.**

Als in der Schweiz ausgebildete Spieler werden betrachtet:

- alle Spieler, die vor dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, mindestens zwei Lizenzen in der Schweiz erworben haben. Pro Sportsaison zählt nur eine einzige Lizenz.
- Die Spieler, die die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - ihre erste Lizenz bei einem Verein, der Mitglied von Swiss Basketball erworben haben, ohne zuvor in einem ausländischen Verband lizenziert worden sein, und
 - zwischen ihrem 12. und 18. Geburtstag während mindestens drei ganzen Jahren in der Schweiz gelebt haben, auch wenn diese nicht aufeinanderfolgen.

Bei Spielern mit einer vom SECO gültig ausgestellten S-Bewilligung gilt der Status eines in der Schweiz ausgebildeten Spielers als gegeben, wenn der Spieler vor dem Kalenderjahr, in dem er 20 Jahre alt wird, zwei Lizenzen erwirbt.

Damit die Lizenz berücksichtigt wird, muss der Spieler während der Saison an mindestens einem offiziellen Spiel teilgenommen haben.

Es liegt am Spieler und seinem Verein, die Erfüllung der oben genannten Bedingungen zu belegen.

Art. 4.2.

Alle anderen Spieler werden als nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler betrachtet.

Art. 4.3.

Der einmal erhaltene Status des in der Schweiz ausgebildeten Spielers ist ein erworbenes Recht.

Im Falle eines Spielers, der den Status eines in der Schweiz ausgebildeten Spielers genießt, verliert er diesen Status an dem Tag, an dem seine S-Bewilligung nicht mehr gültig ist.

Im Falle von Fehlern oder illegalem Erwerb des Status, darf Swiss Basketball den Status des betreffenden Spielers aufgrund neuer Tatsachen revidieren.

Art. 5. Förderung der Entwicklung junger Spieler**Art. 5.1.**

Im Rahmen der Förderung und Unterstützung junger Talente in der SB League Men/Women zahlt Swiss Basketball am Ende jeder Saison eine einmalige Prämie in Höhe von CHF 500.- an den Verein, in dem der Spieler seine erste Lizenz in der Kategorie U16 (1. Jahr) erhalten hat, unter der Voraussetzung, dass:

dieser Spieler hat in der betreffenden Saison seine erste NLA-Lizenz erhalten

der Spieler durchschnittlich 5 Minuten pro Spiel eingesetzt werden soll, mit mindestens 5 Spielen im Team, das an der Meisterschaft der SB League Men/Women teilnimmt.

dieser Verein nicht mit dem Verein identisch sein darf, in dem der Spieler für die SB League Men/Women qualifiziert ist.

Art. 5.2.

Um die Teilnahme von Spielern unter 23 Jahren (U23) in den Teams der SB League Men/Women zu fördern, zahlt Swiss Basketball am Ende jeder Saison Prämien in Höhe von CHF 5'000, CHF 3'000 bzw. CHF 2'000 an die drei Vereine, die den U23-Spielern während einer Saison die meiste Spielzeit gewährt haben.

B. QUALIFIKATIONSEINSCHRÄNKUNGEN DER SPIELER

Art. 6. Kontingentierung der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler während der Meisterschaften**Art. 6.1.**

Lors des compétitions visées à l'art. 1 plus haut, les clubs peuvent inscrire sur la feuille de match :

In der SB LEAGUE MEN : maximal 4 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler, von denen einer U23 sein muss

- In der NLB MEN : maximal 2 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler, ausser maximal 4 bei gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE MEN / NLB MEN (Auf-/Abstiegsrunde)
- In der SB LEAGUE WOMEN : maximal 3 nicht in der Schweiz ausgebildete Spielerinnen
- In der NLB WOMEN : keine Kontingentierung, ausser diejenige der DL 207
- In der NL1 MEN : keine Kontingentierung, ausser diejenige der DL 207
- In der NL1 WOMEN : keine Kontingentierung, ausser diejenige der DL 207

In der SB LEAGUE MEN und bei den gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE MEN / NLB MEN (Auf-/Abstiegsrunde) dürfen nur drei nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler gleichzeitig auf dem Feld eingesetzt werden.

In der SB LEAGUE WOMEN und bei den gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE WOMEN / NLB WOMEN (Auf-/Abstiegsrunde) dürfen nur drei nicht in der Schweiz ausgebildete Spielerinnen gleichzeitig auf dem Feld eingesetzt werden.

Art. 5.3 bleibt vorbehalten.

Art. 6.2. Kontingentierung der Anzahl der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler pro Jahr

Die SB LEAGUE MEN Vereine sind berechtigt, maximal 8 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler pro Saison einzuschreiben. Für die SB LEAGUE WOMEN Vereine liegt die Zahl bei 6 Spielerinnen.

Ein Spieler zählt zum Kontingent, sobald er auf dem Matchblatt anlässlich eines in Art. 2 der Direktive DL 202 aufgeführten Meisterschaft oder im Swiss Cup eingeschrieben ist.

Die in der Schweiz ausgebildeten Spieler unterliegen keiner Kontingentierung. Art. 5.3 bleibt vorbehalten.

Art. 6.3.

Die nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler **im Sinne von Artikel 4, die für eine Schweizer Nationalmannschaft gemäss FIBA Rules selektioniert werden können**, zählen nicht für das Kontingent der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler und zählen ebenfalls nicht für die Kontingentierung der Lizenzen pro Saison, sofern der Verein den Antrag gestellt hat und eine Bestätigung von Swiss Basketball vorliegt.

Die Eigenschaft «selektionierbar» oder nicht eines Spielers ist ab dem ersten Spieltag der Meisterschaft in der er eingesetzt wird gültig und kann während der Saison nicht gewechselt werden.

Art. 7. Anzahl Qualifikationen pro Spieler

Ein Spieler kann während einer Saison (in der Schweiz ausgebildet oder nicht in der Schweiz ausgebildet) nur zweimal in der Schweiz qualifiziert werden.

Art. 8. Transfer- und Qualifikationsperioden

Die Qualifikation eines Spielers während der Saison ist nur innerhalb folgender Perioden möglich:

Art. 8.1. Nationale Transfers (Spieler transferiert von einem anderen Mitgliedsverein der Swiss Basketball)

Um einen Transfer eines Spielers zu validieren, muss der Lizenzantrag inklusive aller benötigten Dokumente dem Sekretariat von Swiss Basketball bis zum letzten Tag der Transferperiode zugestellt werden (15. – 30 November und 15. – 31. Januar). Das Datum des Poststempels ist massgebend (siehe Art. 5.2 der Lizenzrichtlinie).

Nur während dieser Perioden dürfen Spieler den Verein wechseln.

Art. 8.2. Qualifikationen (erste Lizenz der Saison) und internationale Transfers (Spieler von einem ausländischen Verband)

Für die Meisterschaften der SB League (Herren und Damen) sowie der NLB (Herren und Damen) kann ein Spieler bis zum Anpfiff des ersten offiziellen Playoff- oder Playout-Spiels der Meisterschaft, in der sein zukünftiges Team antritt, qualifiziert werden. Abweichend vom oben genannten Reglement kann ein Verein nach dem ersten Spiel der Playoffs bzw. der Playouts der Meisterschaft einmalig während der Saison bei der Abteilung für Wettkämpfe beantragen, einen Spieler zu qualifizieren, der von einem ausländischen Verband angeschlossenen Verein stammt oder während der betreffenden Saison nicht in der Schweiz lizenziert war, sofern (i) durch ein ärztliches Attest die Spielunfähigkeit eines Spielers für mindestens drei aufeinanderfolgende Wochen ab dem Datum des ärztlichen Attests nachgewiesen wird, (ii) im Falle einer Verletzung oder eines Unfalls eines Spielers, die bzw. der nach dem Anpfiff des ersten Spiels der Playoffs oder der Playouts der Wettkämpfe, in denen das Team des antragstellenden Vereins antritt, eingetreten ist.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung setzt voraus, dass der verletzte oder verunglückte Spieler bei den SBL-Wettkämpfen mindestens sieben Mal während der Saison mit seinem Team zum Einsatz gekommen sein muss. Ein Spieler, der erst im Laufe der Saison zum Team gestossen ist, muss bei den SBL-Wettkämpfen mit seinem Team in mindestens 30 % der Spiele zum Einsatz gekommen sein, an denen er hätte teilnehmen können, wobei auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird.

Der verletzte oder verunglückte Spieler, der auf diese Weise ersetzt wird, darf im Rahmen der Playoffs oder Playouts der betreffenden Saison nicht mehr zum Einsatz kommen.

Art. 8.3

Vorbehalten bleibt der Artikel 4 Alinea e der Lizenzrichtlinien sowie die Kontingentierung der Anzahl Lizenzen pro Saison und pro Verein.

Art. 9. Einschreiben der Spieler auf dem Matchblatt

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle auf dem Matchblatt eingetragenen Spieler gemäss der vorliegenden Richtlinie qualifiziert sind.

Ein auf dem Matchblatt eingetragener Spieler wird als qualifiziert betrachtet, ungeachtet ob der das Spielfeld betritt oder nicht.

Art. 10. Verletzung der Regeln über die Qualifikation

Gemäss den Bestimmungen der Richtlinie DL 202 führt jeder Verstoss gegen die vorliegenden Richtlinien zu einer Forfait-Niederlage der betreffenden Mannschaft.

Eine Ausnahme bildet der Verstoss von Artikel 5.1 während einer SB LEAGUE MEN/SB LEAGUE WOMEN Begegnung (vier (SB LEAGUE MEN). Dieses Vergehen wird mit einem technischen Foul bestraft (technisches Foul B wird auf dem Matchblatt vermerkt). Artikel 36.4 des FIBA Reglements wird angewendet.

Mit Ausnahme des technischen Fouls, wird der Verstoss von Artikel 5.1 nicht zusätzlich sanktioniert. Jegliche Anfechtung des Resultates durch erzielte Punkte des überzähligen Spielers ist ausgeschlossen.

A. Schlussbestimmungen

Art. 11. Übertragung von Zuständigkeiten

Das Exekutivkomitee kann bestimmte seiner Befugnisse gemäss dieser Richtlinie an das Generalsekretariat delegieren.

Art. 12. Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet das Exekutivkomitee. Diese Entscheidung ist endgültig.

Art. 13. Sprachliche Abweichungen der verschiedenen Versionen

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

Art. 14. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 12. September 2026 geändert und verabschiedet und tritt sofort in Kraft.